

Die zur 24. Kreistagssitzung gestellten Anfragen der Kreistagsmitglieder wurden schriftlich durch die Landrätin des IIm-Kreises, Frau Petra Enders, wie folgt beantwortet:

Herr Kuschel (DIE LINKE.)

1. *Durch Verordnung des Bundesverkehrsministeriums ist es jetzt wieder möglich, die alten Kfz-Kennzeichen IL und ARN als Sonderkennzeichen zu beantragen und genehmigt zu bekommen. Der Thüringer Minister für Bau, Landesentwicklung und Verkehr, Herr Carius, hat in einer Presseverlautbarung darauf verwiesen, dass diese Verordnung nicht bei den Städten zur Anwendung kommen soll, die die Wiedereinführung der alten Kfz-Kennzeichen ablehnen. Nach Herrn Kuschel vorliegenden Informationen hat sowohl Ilmenau als auch die Stadt Arnstadt die Wiedereinführung der alten Kennzeichen nicht befürwortet. Weshalb werden die Kennzeichen trotzdem vergeben oder ist möglicherweise die Auskunft des Ministers fehlerhaft?*

Antwort:

Die von Ihnen angesprochene Presseverlautbarung von Minister Carius lässt sich chronologisch nicht mit den tatsächlich gestellten Anträgen an das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (BMVBS) vom 08. November 2012 in Zusammenhang bringen. Diese Verlautbarung muss wesentlich älter und durch andere Entscheidungen korrigiert worden sein. Der Zulassungsbehörde liegt der Feststellungsbescheid des BMVBS vom 23. November 2012 vor, der die wiedereingeführten, auslaufenden Unterscheidungskennzeichen benennt. Die bisher als auslaufend geführten und vom BMVBS wieder genehmigten Unterscheidungskennzeichen dürfen durch die zuständigen Zulassungsbehörden für das gesamte Gebiet des jetzt bestehenden Landkreises wieder ausgegeben werden.

2. *Es gab durch den Gesetzgeber eine Gemeindeneugliederung zur Bildung des „Amtes Wachsenburg“. Nach dem Kenntnisstand von Herrn Kuschel sind die dort wohnenden Kfz-Halter verpflichtet, innerhalb eines definierten Zeitraumes (möglicherweise 10 Tage) eine Umadressierung ihrer Kfz-Papiere vornehmen zu lassen. Das betrifft rund 5.500 Zulassungen. Die Kosten für die Umadressierung liegen bei ca. 10,50 €, die der Kreis vereinnahmt. Inwieweit ist die Kfz-Zulassungsstelle in den ersten Januartagen auf einen Ansturm der Kfz-Halter aus dem „Amt Wachsenburg“ vorbereitet und was macht die Kfz-Zulassungsbehörde mit den Fahrzeughaltern, die nicht innerhalb der Frist von 10 Tagen die Umadressierung vornehmen lassen?*

Antwort:

Gemäß § 13 Abs.1 Nr.1 der Fahrzeug-Zulassungsverordnung – FZV (BGBL Teil I Nr.5 vom 10.02.2011) hat der Halter eines Kfz die Pflicht, die Änderung der Anschrift innerhalb des Zulassungsbezirkes unverzüglich der Zulassungsbehörde zum Zwecke der Berichtigung mitzuteilen. Die Angaben in der Zulassungsbescheinigung Teil I müssen ständig den tatsächlichen Verhältnissen entsprechen. Dieser Hinweis steht auch jeweils auf der Rückseite der Zulassungsbescheinigung Teil I bzw. des Fahrzeugscheins.

Da die Gemeindeneugliederung ab dem 21. Dezember 2012 von Amts wegen bekannt gegeben wurde, werden gegen die Bürger der Einheitsgemeinde "Amt Wachsenburg" aufgrund der Unrichtigkeit ihrer Adressdaten für einen angemessenen Zeitraum keine - sonst üblichen - Anordnungsverfahren eingeleitet. Da derzeit auch noch doppelte Straßennamen innerhalb der entstehenden Einheitsgemeinde existieren, macht eine unverzügliche Umschreibung der Fahrzeugpapiere keinen Sinn. Außerdem bleiben die bisherigen Anschriften solange unverändert bestehen, bis die Post eine neue Bezeichnung feststellt. Die Anträge der Bürger des "Amtes Wachsenburg" auf Adressänderung werden im Rahmen der Sprechzeiten von den Mitarbeitern bearbeitet, die im Dienst sind.